

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/0705-01	Termin 23.03.2015	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
10.03.2015	Bezirksvertretung Osterfeld	A			
11.03.2015	Bezirksvertretung Alt-Oberhausen	A			
12.03.2015	Bezirksvertretung Sterkrade	A			
16.03.2015	Hauptausschuss	V			
23.03.2015	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die als Anlage 2 beigefügte Hauptsatzung der Stadt Oberhausen.

Bereichsleiter Bereich 0-1	Bereichsleiter Bereich 4-6	Beigeordneter Dezernat 2	Kämmerer	Oberbürgermeister
J. Schmidt Datum	J. Düllmann Datum	F. Motschull Datum	A. Tsalastras Datum	K. Wehling Datum
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)		* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)		Beschlusskontrolle: Ja oder nein
				Beteiligung: Personalrat ☐ Gleichstellungsstelle ☐

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/0705-01	Termin 23.03.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine []

ja [X] siehe Begründung

b) Sonstige

Begründung

1. Anlass für eine Neufassung der Hauptsatzung

Seit der letzten grundlegenden Änderung der Hauptsatzung am 26.05.2008 sind mehr als sechs Jahre vergangen. Seitdem ist eine Anpassung an Änderungen der Gemeindeordnung NRW notwendig geworden. Gleichzeitig sollen an einigen Stellen der Hauptsatzung auch inhaltliche Änderungen vorgenommen werden. Und schließlich soll -wo möglich und sinnvoll- eine „Verschlankung“ des Ortsrechts erfolgen. Vereinzelt Änderungen hatte der Rat der Stadt bereits in seiner Sitzung am 30.06.2014 beschlossen (vgl. DS Nr. B/16/0098-01). Die Summe aller -insofern verbleibenden- Änderungen macht eine Neufassung der Hauptsatzung erforderlich.

2. Besondere Bemerkungen zu wesentlichen Änderungen

Alle Änderungen der Neufassung gegenüber der bisherigen Fassung sind in der als Anlage 1 beigefügten Synopse gegenübergestellt. Die Änderungen sind in der Synopse unter „Bemerkungen“ erläutert. Zur Begründung dieser Änderungen wird auf die Bemerkungen in der Synopse verwiesen. Zu einzelnen Änderungen werden die folgenden besonderen Bemerkungen ergänzt:

2.1. Zu § 2 Abs. 2 – Grenzen der Stadtbezirke

Nach § 35 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sind kreisfreie Städte verpflichtet, das Stadtgebiet in nicht weniger als drei und nicht mehr als zehn Stadtbezirke einzuteilen. Die näheren Einzelheiten sind in der Hauptsatzung zu regeln (§ 35 Abs. 4 Satz 1 GO NRW).

Die Grenzen der Stadtbezirke nach der bisherigen Fassung der Hauptsatzung wurden bereits im Jahre 1974/75 abweichend von den früheren Gemarkungsgrenzen für Alt Oberhausen, Sterkrade und Osterfeld festgelegt. Mit dieser Neufassung sollen die Stadtbezirksgrenzen an die alten Gemarkungsgrenzen angepasst werden.

Dies hat zur Folge, dass zukünftig die Freiflächenareale des Kaisergartens, der Emscherinsel mit dem Stadion Niederrhein und der Wald Grafenbusch einen gemeinsamen Planungsraum in Zuständigkeit einer Bezirksvertretung (Alt Oberhausen) bilden werden.

Da Stadtbezirksgrenzen nur zum Ende der Wahlperiode des Rates geändert werden können (§ 35 Abs. 4 Satz 2 GO NRW), soll § 2 Abs. 2 mit Ablauf des 31.10.2020 (Ende der gegenwärtigen Wahlperiode) in der aus § 20 Abs. 4 ersichtlichen Fassung in Kraft treten (vgl. dazu § 20). Die Neufassung der Hauptsatzung soll unabhängig davon am 01.04.2015 in Kraft treten.

2.2. Zu § 6 – Bezirksvertretungen

Die jeweiligen Sitzzahlen der Bezirksvertretungen sollen gegenwärtig nicht geändert werden. Die Verwaltung wird jedoch im zweiten Halbjahr 2019, also rechtzeitig vor den Kommunalwahlen 2020, dem Rat auf Grund der im Jahre 2019 festzustellenden demographischen Strukturen in den Stadtbezirken (insbesondere im Hinblick auf die Einwohnerzahlen) einen Vorschlag zu § 6 der Hauptsatzung unterbreiten.

2.3. Zu § 13 – Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

Nach § 23 GO NRW sind die Einwohner vom Rat über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten, wobei die näheren Einzelheiten, insbesondere die Beteiligung der

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/0705-01	Termin 23.03.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

54 Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten, in der Hauptsatzung zu regeln sind (§ 23 Abs. 2 Satz 2
55 GO NRW).
56 Die bisherige Bestimmung in § 13 soll enger an § 23 GO NRW angepasst und näher konkretisiert
57 werden: In Abs. 1 werden mögliche Formen der Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner
58 nach § 23 Abs. 1 GO NRW dargestellt. In Abs. 2 ist die Durchführung von Einwohnerversammlungen
59 (§ 23 Abs. 2 GO NRW) näher geregelt.

60 61 **2.4. Zu § 14 – Anregungen und Beschwerden**

62 Der bisherige § 14 wurde neuer Abs. 1 und enger an § 24 GO NRW angepasst. Dabei wurde der
63 bisherige Satz 2 gestrichen, da sich diese Regelung bereits aus der Regelung in § 24 Abs. 1 Satz 2
64 GO NRW („Die Zuständigkeiten der Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und des Bürgermeisters
65 werden hierdurch nicht berührt.“) ergibt.

66 Im neuen Abs. 2 wurde ergänzend eine Regelung zu Bearbeitungsfristen getroffen. Die Einführung
67 einer solchen Fristenregelung führt zu einer größeren Bearbeitungssicherheit und damit -qualität im
68 Rahmen der Fertigung der in einem Fall des § 24 GO NRW erforderlichen Beschlussvorlage für den
69 Hauptausschuss. Vergleichbare Fristen sind auch in den ortsrechtlichen Bestimmungen anderer Städte
70 vorgesehen.

71 72 **2.5. § 15 – Auskunft und Akteneinsicht**

73 Der neugefasste § 15 enthält selbst keine eigenständige materiellrechtliche Regelung zu den Rechten
74 auf Auskunft (Abs. 1) und Akteneinsicht (Abs. 2 – 4). Beide Rechte sollen sich vielmehr in ihrem
75 Umfang nach der Regelung in § 55 GO NRW und nach den Regelungen in der Geschäftsordnung
76 richten.

77 78 **2.6. Zu § 17 – Ersatz des Verdienstausfalls und der Kinderbetreuungs-kosten, 79 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld und Fahrkosten-erstattung**

80 In Abs. 1 Satz 2 soll – entsprechend § 45 Abs. 2 Satz 3 2. Halbsatz GO NRW – auch ein täglicher
81 Höchstsatz für den Verdienstausfall festgelegt werden.

82 Nach dem neuen Abs. 1 Satz 3 soll die Regelung über den Verdienstausfall auch für die Mitglieder des
83 Integrationsrates (§ 7) entsprechend gelten.

84 In Abs. 2 Satz 1 wurde die Beschränkung der notwendigen und nachgewiesenen
85 Kinderbetreuungskosten auf den Regelstundensatz nach Abs. 1 mangels Beschränkungsmöglichkeit
86 in § 45 Abs. 4 GO NRW gestrichen. Stattdessen sollen im neuen Abs. 2 Satz 2 die Höchstbeträge für
87 den Verdienstausfall in Abs. 1 für grundsätzlich entsprechend anwendbar erklärt werden. Diese
88 Beschränkung wird im Hinblick auf die Regelung in § 45 Abs. 4 Satz 2 GO NRW
89 („Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach Absatz 2
90 geleistet wird.“) für rechtlich zulässig gehalten; sie erlaubt gleichwohl bei Bedarf die Anerkennung von
91 mehr als zehn Stunden pro Tag.

92 Im Übrigen wurden lediglich redaktionelle Veränderungen vorgesehen.

93 94 **2.7. Zu § 20 – Inkrafttreten**

95 Nach Abs. 1 soll die neue Hauptsatzung der Stadt Oberhausen zum 01.05.2015 in Kraft treten. Die
96 Neuregelung der Bezirksgrenzen kann nach § 35 Abs. 4 Satz 2 GO NRW („Stadtbezirksgrenzen
97 können nur zum Ende der Wahlperiode des Rates geändert werden.“) zwingend erst zum Ende der
98 Wahlperiode (mit Ablauf des 31.10.2020) in Kraft treten.

99 100 **Anlagen**

- 101
102 Anlage 1: Synopsis der Hauptsatzung
103 Anlage 2: Hauptsatzung der Stadt Oberhausen
104 Anlagen 1 – 4 zur Hauptsatzung